

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 8. November 1956.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B. N. P. (B1/2)
Embrach Nr. 6

**3550. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 1. Oktober 1956 ersuchte der Gemeinderat Embrach um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Embrach vom 15. Juni 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Oberes Ebnet in Embrach und die Unterstellung des Quartierplangebietes unter die Vorschriften für die Wohn- und Gewerbezone der Bauordnung für den nördlichen Gemeindeteil vom 18. Dezember 1953. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. September 1956 keine Einsprachen ein.

Das westlich der Stationsstrasse gelegene Gebiet des Quartierplanes Oberes Ebnet in Embrach wird im Norden durch die nördliche Illingerstrasse, im Süden durch die Obermühlestrasse und im Westen durch die Plateaukante gegen den Wildbach begrenzt. Zur bessern Erschliessung des Quartierplangebietes wird die Illingerstrasse, die bisher zwischen der nördlichen Illinger- und der Obermühlestrasse schiefwinklig in die Stationsstrasse einmündete, nach Süden abgedreht und an die Obermühlestrasse angeschlossen. Damit fällt eine den Verkehr behindernde Einmündung in die Stationsstrasse weg. Ferner ist eine Quartierstrasse vorgesehen, die von der Illingerstrasse nach Westen abbiegt und hierauf parallel zu dieser zur Obermühlestrasse führt. Die Abstände der neu festgesetzten Baulinien betragen 18—21 m. Die Anlage der Strassen und die Parzellierung der beteiligten Liegenschaften sowie die Eingliederung dieses Gebietes in die Wohn- und Gewerbezone, nachdem es sich hier bisher um die Zone restliches Gemeindegebiet gehandelt hat, sind als zweckmässig zu bezeichnen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Embrach vom 15. Juni 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Oberes Ebnet in Embrach und die Unterstellung des Quartierplangebietes unter die Vorschriften für die Wohn- und Gewerbezone der Bauordnung für den nördlichen Gemeindeteil vom 18. Dezember 1953 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Embrach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach unter Rücksendung zweier Planexemplare und eines Auszuges aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1956 mit Genehmigungsvermerken, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. November 1956.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.



Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Embrach	0056-0006